

will, die Patronen sollen die Hand übers Herz legen, und ihren Predigern statt der Accidenzien etwas gewisses geben. Dieß Projekt setzt aber voraus, daß H. U. genau weiß, daß jeder Patron so viel missen kann. Die Erfahrung lehrt leider das Gegentheil. Das zweyte Projekt ist gegen die Landesverfassung. Das Konsistorium hat den Justizämtern nichts zu befehlen, und kann sie also nicht anhalten, die Bauern zu zwingen, die Zehenden u. s. w. richtig einzuliefern. Die Edelleute stehen eben so wenig unter dem Konsistorium, und nehmen von demselben eben so wenig Befehle an. Der Prediger muß die Bauern, die unterm Amte stehn, bey dem Justizamtmann verklagen, und die adelichen Bauern bey dem Justitiarius. Es ist überdem sehr viel verlangt, daß der Justizamtmann oder der Justitiarius dem Prediger die Accidenzien einfordern soll. Es ist genug, daß, wenn er sie mit Güte nicht bekommen kann, ihm die Gerichte zu seinem Recht verhelfen müssen.

Im zwey und vierzigsten Brief wird gar zu weit ausgeholt. Sonst finde ich eben nichts darinn, was ich für falsch hielte.

Der drey und vierzigste Brief.

Ich muß doch einmal nachsehen, was unser scharfsinnige berlinische Rezensent von ihm schreibt. „Der drey und vierzigste Brief, von den Kirchenspatronen konnte auch wegbleiben.“ Nun kommt eine sehr naive Frage: „Hat man etwa in andern Ländern keine, oder haben sie nicht eben die Rechte, oder giebt es nicht eben die Mißbräuche?“ „Die  
Rezens